

**STAATLICHE RHEIN-NECKAR-HAFENGESELLSCHAFT
MANNHEIM MBH**



Tarif

über Ufer- und Hafenziegelgeld

der

**Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft
Mannheim mbH**

vom 03.02.2009

- gültig ab 1. März 2009 -

für den Rhein-Neckar-Hafen Mannheim

Inhalt

| | |
|----------------------------|---------|
| 1. Geltungsbereich | Seite 2 |
| 2. Allgemeine Bestimmungen | Seite 2 |
| 3. Ufergeld | Seite 3 |
| 4. Hafenziegelgeld | Seite 4 |
| 5. Schlussbestimmungen | Seite 6 |
| 6. Anlage: Hafentarife | |

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Tarif gilt für das Gebiet der Mannheimer Häfen.
- 1.2 Hierzu gehören:
- der Altrheinhafen mit Ölhafen,
der Industriefhafen,
der Handelshafen und
der Rheinauhafen.
- 1.3 Hinsichtlich der Abgrenzung dieser Häfen gegenüber den Bundeswasserstraßen sind die Bestimmungen in § 66 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Häfen, Lade- und Löschräume - Hafenverordnung (HafenVO) - vom 10. Januar 1983 - in der jeweils geltenden Fassung - maßgebend.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Für die Benutzung der Hafenanlagen des Rhein-Neckar-Hafens Mannheim werden von der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH Ufergeld und Hafentiegegeld nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben.
- 2.2 Nach dem Einlaufen in den Rhein-Neckar-Hafen Mannheim hat der Schiffsführer sein Fahrzeug unverzüglich bei der Zentrale Schiffsmeldestelle der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH persönlich oder fernmündlich (Rufnummer 0621/292-3113) oder über Funk (Kanal 11 der regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, neueste Fassung) anzumelden und rechtzeitig vor der Ausfahrt abzumelden.

- 2.3 Der Umschlagsunternehmer ist verpflichtet, den Schiffsführer auf diese An- und Abmeldepflicht hinzuweisen.
- 2.4 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu entrichten, der in den Häfen Güterumschlag durchführt.
- 2.5 Hafentiegegeld ist vom Schiffsführer, vom Eigentümer oder demjenigen, für dessen Rechnung das Wasserfahrzeug fährt oder die schwimmende Anlage vorgehalten wird, zu zahlen. Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.
- 2.6 Ufergeld und Hafentiegegeld werden mit der Rechnungszustellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz (EZB), mindestens 7,67 €, berechnet.
- 2.7 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Ufer- und Hafentiegegelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen. Der Schuldner hat nach Beendigung des Lade- oder Löschräumvorgangs eine Ein- oder Ausladeliste zu erstellen, aus der das Datum des Lade- und Löschräumvorgangs, der Schiffsname, eine genaue Bezeichnung der Art der Ladung aufgrund der Gütereinteilung des "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" sowie das Lade- und Löschräumgewicht ersichtlich ist.
- 2.8 Ufer- und Hafentiegegeld sind Nettosätze, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer zugeschlagen wird.
- 2.9 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.

3. Ufergeld

- 3.1 Der Umschlagsunternehmer hat nach Beendigung des Lade- oder Löschvorgangs eine Ein- oder Ausladeliste zu erstellen, aus der das Datum des Lade- bzw. Löschvorgangs, der Schiffsname, eine genaue Bezeichnung der Art der Ladung aufgrund der Gütereinteilung des sechsklassigen Güterverzeichnis sowie das Lade- bzw. Löschgewicht ersichtlich sind.
- 3.2 Die erstellen Unterlagen sind den Hafenmeistern unaufgefordert auszuhändigen.
- 3.3 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.
- 3.4 Ufergeld wird grundsätzlich nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.5 Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" - in der jeweils geltenden Fassung - maßgebend.
- 3.6 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
 - 3.6.1 Bei Containern gilt folgende Regelung: Leere Container werden in Güterklasse V eingestuft. Das Gewicht wird pauschal festgelegt: 1 TEU (Twenty Foot Equivalent Unit) entspricht 2 Tonnen. Bei beladenen Containern wird das Leergewicht des Containers (1 TEU = 2 Tonnen) in der gleichen Güterklasse wie das Ladegut abgerechnet.
- 3.7 Für Güter, deren Menge nicht nach dem Gewicht, sondern nach einem anderen handelsüblichen Maßstab bemessen ist, ermittelt die Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft mbH das Bruttogewicht, sofern es nicht durch Aufnahme der Schiffseiche festgestellt werden kann. In solchen Fällen werden zugrundegelegt: bei Kies- und Sandsendungen für 1 cbm 1 670 kg.
- 3.8 Die Höhe des Ufergeldes regelt der beigefügte Hafentarif (Anlage).
- 3.9 Das Ufergeld ist zu entrichten in:
 - 3.9.1 voller Höhe für Güter, die auf dem Wasserweg ankommen oder abgehen und über das Ufer aus- und eingeladen werden;
 - 3.9.2 halber Höhe für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden;
 - 3.9.3 halber Höhe für Benzin, Gasöl, Heizöl und ähnliche Stoffe, die aus einem Schiff durch Rohrleitungen ausgeladen und in der gleichen Weise unverändert wieder in ein Schiff verladen werden.

3.10 Die tariflichen Sätze des Ufergeldes werden nur einmal erhoben für:

3.10.1 Güter, die im Hafenbereich in ein Schiff eingeladen und aus ihm wieder ausgeladen werden (Schiffsüberfahren), und zwar beim ersten Verladevorgang;

3.10.2 Güter, die zu Schiff ankommen und nachweislich ohne Behandlung innerhalb von 14 Tagen wieder auf Schiff verladen werden, es sei denn, es handelt sich um in Ziffer 3.7.3 genannte Güter. Der Nachweis der Identität der Güter ist vom Gebührenschuldner zu erbringen.

3.10.3 Wird Getreide, das auf dem Wasserweg ankommt, zur Zwischenbehandlung aus- und wieder in ein Schiff eingeladen, so wird für beide Vorgänge zusammen der Ufergeldtarif nur einmal erhoben. Für Lagergetreide, das über das Ufer in ein Lagerschiff eingeladen wird, sind die tariflichen Sätze in voller Höhe zu entrichten.

3.11 Ufergeld wird nicht erhoben für:

3.11.1 Treibstoffe, die von Bunkerbooten an Fahrzeuge im Hafengebiet abgegeben werden;

3.11.2 Güter, die nachweislich der Unterhaltung und dem Ausbau der Hafenanlagen und -einrichtungen oder der Erfüllung von Aufsichts-, Strombau- oder sonstigen zugleich die Hafen- oder Werftanlagen fördernden Aufgaben des Bundes, eines Landes oder einer Gebietskörperschaft des Bundesgebietes dienen;

3.11.3 Gepäckstücke und sonstige persönliche Habe von Schiffsreisenden und Schiffspersonal;

3.11.4 Getreide, das zur Bearbeitung (Lüftung usw.) aus einem Lagerschiff aus- und innerhalb von 10 Arbeitstagen wieder in ein solches Schiff eingeladen wird, sofern dafür bereits einmal das Ufergeld in voller Höhe erhoben worden ist.

4. Hafentiegegeld

4.1 Ein Ortswechsel innerhalb der Mannheimer Häfen unterbricht den Aufenthalt in den Hafengebieten nicht.

4.2 Gebührenschuldner mit Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland können vierteljährliche Abrechnung schriftlich beantragen.

4.3 Die Hafenmeister sind inkassoberechtigt.

4.4 Hafentiegegeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit von 7 Kalendertagen, danach für den Gesamtzeitraum von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten. Ein Ortswechsel innerhalb des Rhein-Neckar-Hafens Mannheim unterbricht den Aufenthalt in den Hafengebieten nicht.

4.5 Diese Zeiteinheiten gelten als angefangen:

4.5.1 bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem 4. Tag nach Ablauf der gesetzlichen Lösch- und/oder Ladefrist,

4.5.2 bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab 24 Stunden nach dem Einlaufen.

- 4.6 Maßgebend für die Hafentiegebeldberechnung ist, soweit nichts anderes genannt:
- 4.6.1 bei Binnenschiffen die sich aus dem Eichschein oder Schiffsmessbrief ergebende Tragfähigkeitstonnage in Tonnen (t);
- 4.6.2 bei Fluss-See-Schiffen (Küstenmotorschiffen) die sich aus dem internationalen Schiffsmessbrief (1969) (International Tonnage Certificate) entsprechend dem internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969 (International Convention on Tonnage Measurement of Ships) ergebende Bruttoreaumzahl (BRZ), wobei 1 Bruttoreumzahl einer Tragfähigkeitstonne gleichgesetzt wird.
Sofern kein internationaler Schiffsmessbrief (1969) vorhanden ist, wird die vorläufige Bruttoreumzahl zur Entgeltfestsetzung nach der entsprechenden Berechnungsformel des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ermittelt;
- 4.6.3 bei sonstigen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen die von ihnen genutzte Liegeplatzfläche in Quadratmetern (m²), die sich aus der Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite ergibt.
- 4.7 Für die Hafentiegebeldberechnung werden die Veranlagungsgrößen (t/BRZ/m²) jeweils auf volle 100 t/BRZ/m² gerundet. Dies hat bei Veranlagungsgrößen über 100 t/BRZ/m² für Zwischengrößen unter 50 t/BRZ/m² nach unten und ab 50 t/BRZ/m² nach oben zu erfolgen.
- 4.8 Die Höhe des Hafentiegebelds regelt der beigefügte Hafentarif (Anlage).
- 4.9 Hafentiegebeld wird nicht erhoben für:
- 4.9.1 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die dem Bund, dem Land oder einer Gebietskörperschaft des Bundesgebiets gehören, und für deren Rechnung in Erfüllung wasserbaulicher Aufgaben tätig sind;
- 4.9.2 sonstige Wasserfahrzeuge in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben;
- 4.9.3 Bergungsgeräte und die dazugehörigen Boote, soweit sie im Schiffsregister Mannheim eingetragen sind;
- 4.9.4 Wasserfahrzeuge auf den Bundeswasserstraßen im Hafengebiet bei Hochwasser oder Eisgang;
- 4.9.5 Güterschiffe bei Aufenthalt bis zu 3 Kalendertagen ausschließlich für Zwecke amtlicher Eichung oder Untersuchung;
- 4.9.6 Güterschiffe, an denen auf hierfür zugewiesenen Liegeplätzen Reparaturarbeiten durchgeführt werden, bei Nachweis durch Reparaturbescheinigung für die Zeit vom Tag des Beginns bis zum Tag der Beendigung der Arbeiten, höchstens jedoch für 30 Kalendertage;
- 4.9.7 Güterschiffe für die zur Behandlung an den Schiffsreinigungs- und Waschwasserabbeanlagen erforderliche Aufenthaltszeit.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Der Tarif tritt zum 1. März 2009 in Kraft.

Mannheim, 03.02.2009

Staatliche Rhein-Neckar-
Hafengesellschaft Mannheim mbH

gez. Roland Hörner